

# **Tennisclub „Blau – Weiß“ Erzhausen e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR**

(1) Der am 28. August 1963 gegründete Verein führt den Namen:

**“Tennisclub Blau-Weiß Erzhausen e.V.“**

(2) Sitz des Vereins ist **64390 Erzhausen.**

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 VEREINSZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein hat den Zweck, auf der Grundlage des Amateurgedankens den Tennissport zu betreiben, zu pflegen und zu fördern. Insbesondere fördert und unterstützt der Verein die Vereinsjugend.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Trainingsstunden und Turnieren sowie durch die Unterhaltung und den Betrieb der vereinseigenen Tennisanlage sowie die Organisation des Sportbetriebes und der Vereinsveranstaltungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein und das Vereinsvermögen dienen ausschließlich und unmittelbar dem gemeinnützigen Zweck der Pflege und Förderung des Tennissportes sowie sportlicher Veranstaltungen im Sinne der §§ 51 ff AO.

(6) Der Verein ist Mitglied des Hessischen Tennisverbandes e.V., des Tennisbezirks Darmstadt e.V. und des Tenniskreises Darmstadt e. V. und erkennt dessen Satzungen an.

### § 3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder, Jugendmitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der den Vereinszweck (§ 2) unterstützt und die Satzung anerkennt.
- (3) Jugendmitglieder sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (4) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben. Sie werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.
- (5) Aufnahme:

Es besteht kein Aufnahmeanspruch. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf einen schriftlichen Aufnahmeantrag hin. Die Mitgliedschaft wird wirksam durch:

- Zustellung der Aufnahmebestätigung;
  - Bezahlung des ersten Beitrages und der (etwaigen) Aufnahmegebühr.
- Minderjährige (18. Lebensjahr noch nicht vollendet) müssen dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters beifügen.
- Die Teilnahme am Bankeinzugsverfahren ist grundsätzlich verbindlich.

#### (6) Rechte der Mitglieder:

- Recht auf Teilhabe und Nutzung aller Angebote und Einrichtungen des Vereins;
- Vorschlags- Antrags-, Informations- und Auskunftsrechte (gegenüber: Mitgliederversammlung; Vorstand; Ausschüssen bzw. Beauftragten oder besonderen Vertretern); Teilnahme- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung (Jugendmitglieder haben Stimmrecht nur in sie betreffenden Angelegenheiten);
- Aktives und passives Wahlrecht bei: Vorstands-, Ausschuss-, Beauftragten-Wahlen. Aktives Wahlrecht: Ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Passives Wahlrecht (Man kann gewählt werden): Ab Vollendung des 18. Lebensjahres.

#### (7) Pflicht der Mitglieder:

Förderung des Vereinszweckes (§ 2) im Rahmen dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, von Ausschüssen oder besonderen Beauftragten, bestehender Ordnungen; durch: Idealismus, Tatkraft, Uneigennützigkeit.

#### (8) Ende der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt;



- durch Ausschluss;
- durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis durch Beschluss des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB im Falle des Verzugs mit dem Beitrag für mehr als 6 Monate.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Vereinsinteressen bzw. den Vereinszweck verstoßen hat oder sich Vereinschädigend verhält.

Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zuvor muss dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden.

Ein Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied schriftlich gestellt werden.

Einspruchsverfahren: Gegen einen Ausschließungsbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von 3 Wochen nach Zugang des Beschlusses die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet dann endgültig über den Ausschuss. Während dieses Einspruchs - Verfahrens ruhen sämtliche Rechte (Abs.6) des betroffenen Mitglieds.

Sonstiges: Die Beitragspflicht besteht im Falle des Austritts, des Ausschlusses, der Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, für das gesamte Kalenderjahr(Geschäftsjahr), während eines Ausschluss – Einspruchs – Verfahrens bis zum Ende des Kalenderjahres(Geschäftsjahres), in dem die Mitgliederversammlung entscheidet.

- (9) Keine Beitragserstattung: Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder eine Beitragsrückerstattung.

#### **§ 4 MITGLIEDSBEITRAG**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge, die Aufnahmegebühr, zur Deckung des Haushalts gegebenenfalls notwendige Umlagen, Gebühren gemäß Abs. (4), werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 31.3. eines Kalenderjahres zu zahlen. Er kann ab Jahresbeginn eingezogen werden.
- (3) Bei Vereinseintritt nach dem 31. Juli beträgt der Beitrag die Hälfte des vollen Beitrags.
- (4) Kosten für Rück – Lastschriften und für Mahnungen trägt das betreffende Mitglied.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Ratenzahlung oder Stundung der Beiträge gem. Abs. (1).

## § 5 ORGANE

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 6);
- der Vorstand (§ 7) ;

## § 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) **Beschlussfähigkeit/Nichtöffentlichkeit:** Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist beschlussfähig, wenn sie frist- und formgemäß einberufen wurde und mindestens 7 stimmberechtigte Mitglieder erschienen sind. Rede- und Stimmrecht haben nur anwesende Mitglieder. Jugendmitglieder haben nur Stimmrecht in Jugend - Angelegenheiten.  
Die Mitgliederversammlung ist Nichtöffentlich. Sie kann Gästen die Teilnahme mit einfacher Mehrheit gestatten.
- (2) **Jahreshauptversammlung/Tagesordnung:** Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr zu einem Termin im ersten Quartal einzuberufen (Jahreshauptversammlung). Mit der Einberufung (Einladung) ist die Tagesordnung bekanntzugeben, die mindestens folgende Punkte enthalten muss:
  - Jahresbericht des Vorstandes ;
  - Berichte aus den Ressorts der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes;
  - Bericht zur Kassenlage und zum geplanten Haushalt für das Kalenderjahr;
  - Aussprache über den Jahresbericht des Vorstandes;
  - Bericht der Kassenprüfer;
  - Entlastung des Vorstandes;
  - Wahlen;
  - Beschlussfassung über Anträge;
  - Verschiedenes.
- (3) Weitere Mitgliederversammlungen (außerordentliche Mitgliederversammlungen) müssen einberufen werden, wenn der Vorstand das beschließt oder wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder das beim Vorstand schriftlich beantragt. Der/die Tagesordnungspunkte, die die beschlossene bzw. beantragte Mitgliederversammlung behandeln soll, sind im Beschluss bzw. im Antrag zu bestimmen. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind unverzüglich nach Beschluss des Vorstandes bzw. Eingang eines zulässigen Antrages beim Vorstand vom Vorstand einzuberufen.
- (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand im Sinne von § 26 BGB in Textform (elektronische Versendung ist zulässig). Fristen für die Einberufung:



- 4 Wochen (ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung))
- Mindestens eine Woche (außerordentliche Mitgliederversammlung)

(4.1) Anträge über die in einer Mitgliederversammlung ein Beschluss gefasst werden soll, müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.

(4.2) Später eingehende Anträge oder Anträge, die erst während der Mitgliederversammlung gestellt werden, dürfen nur im Falle eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der einer 2/3 Mehrheit bedarf, behandelt werden.

(5) Versammlungsleitung: Mitgliederversammlungen werden von dem/der 1. Vorsitzenden geleitet (Ausnahme: Wahlen zum Vorstand im Sinne von § 7 Abs. (1)), im Verhinderungsfalle von dem/der 2. Vorsitzenden bzw. dem/der Kassenwart/in.

(6) Abstimmungen: Die Abstimmung über Anträge erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm die Mehrheit der im Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.

(7) Satzungsänderung: Beschlüsse über Anträge zur Satzungsänderung bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

(8) Vorstandswahlen: Bei der Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes (§ 7 Abs. 1) kann mit einfacher Mehrheit geheime Wahl (Stimmzettel) verlangt werden.

Wählbar sind alle anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, oder die mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklärt haben.

- Vorstand im Sinne von § 26 BGB – erster Wahlgang -: Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen der zum Zeitpunkt der Wahl anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erhält. Wird im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit von keinem Kandidaten erreicht, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Gewählt ist bei dem zweiten Wahlgang, wer die einfache Mehrheit erhält.
- Geschäftsführender und erweiterter Vorstand: Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit erhält.

(8.1) Blockwahl ist zulässig. Ein Antrag auf Blockwahl muss die Vorstands – Positionen gemäß § 7 Abs. (1) Ziff. 1 bis 8 bestimmen, über die im Block abgestimmt werden soll. Einfache Mehrheit genügt zur Annahme eines derartigen Antrags.

(8.2) Vor jeder Vorstands - Wahl gemäß § 7 Abs. (1) ist durch die Mitgliederversammlung ein/e Wahlleiter/in mit einfacher Mehrheit zu bestellen. Der/die Wahlleiter/in führt die Wahl durch. Er/Sie kann aus der Mitgliederversammlung Wahlhelfer/innen bestimmen.

(8.3) Wahlprotokoll: Die Wahlergebnisse sind von dem/der Schriftwart/in gesondert zu protokollieren und von dem/der Wahlleiter/in sowie einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

- (9) Protokoll der Mitgliederversammlung: Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftwart/in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen stimmberechtigten Mitgliedern in Textform zur Verfügung zu stellen (elektronische Übermittlung ist zulässig).

## § 7 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

1. dem/der 1. Vorsitzenden;
2. dem/der 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden;
3. dem/der Kassenwart/in;  
➤ **1.- 3.: Vorstand im Sinne von § 26 BGB**
4. dem/der Sportwart/in – Aktive (incl. Altersklassen);
5. dem/der Sportwart/in – Jugend;
6. dem/der Schriftwart/in (Beisitzende/r);  
➤ **1.- 6.: geschäftsführender Vorstand**
7. dem/der Anlagenwart/in;
8. dem/der Pressewart/in.  
➤ **1.- 8.: erweiterter Vorstand**

- (2) Außergerichtliche und gerichtliche Vertretung des Vereins: Zur Vertretung des Vereins sind jeweils 2 Vorstands – Mitglieder des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB gemeinschaftlich berechtigt.

- (3) Kumulation: Die Wahl/Übernahme/Übertragung von zwei Vorstands – Positionen bzw. einer weiteren (= zweiten) Vorstands - Position innerhalb des erweiterten Vorstandes ist zulässig; Ausnahme: Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB dürfen kein weiteres Vorstandsamt gemäß Abs. (1) Nr. 1. bis 3. innehaben.

- (4) Amtszeit: Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

- (5) Geschäftsführung: Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung aller Einnahmen und Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und nur im Sinne des § 2 dieser Satzung zu erfolgen.

- (6) Außergewöhnliche Vorhaben/Ausgaben: Ausgaben/finanzielle Verpflichtungen für außergewöhnliche Vorhaben, die 10% der Beitragseinnahmen des vergangenen Kalenderjahres überschreiten, oder die den Verein über die Amtsperiode des amtierenden Vorstandes hinaus belasten, bedürfen der vorherigen Genehmigung der Mitgliederversammlung. Außergewöhnliche Vorhaben sind zum Beispiel:  
➤ Ausbau weiterer Plätze;



- bauliche Veränderungen am Clubhaus oder der Vereinsanlage;
  - die Verpflichtung vereinsfremder Spieler gegen Entgelt;
- nicht aber die laufenden und üblichen Ausgaben für die Aufrechterhaltung und Förderung des Spielbetriebes sowie aller Vereins – Aktivitäten (einschließlich von Platz – Überholungen, Instandhaltung/Pflege des Clubhauses und der Vereinsanlage).
- (7) Sicherung der rechtlichen Handlungsfähigkeit des Vorstands: Wird der Vorstand im Sinne des § 26 BGB handlungsunfähig (Ausscheiden von 2 der drei Vorstandsmitglieder gemäß Abs. (1), Nr. 1 bis 3 ), so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ergänzungswahl einzuberufen und innerhalb von 2 Monaten ab Ausscheiden des 2.Vorstandsmitgliedes durchzuführen.
- (8) Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern: Scheidet ein Mitglied des erweiterten bzw. geschäftsführenden Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl per Beschluss, der mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder des erweiterten Vorstandes zu treffen ist, ergänzen. Das gilt nicht für Mitglieder des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (9) Vorstandssitzungen: Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Zu allen Vorstandssitzungen lädt ein Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB ein. Der erweiterte Vorstand tritt mindestens alle 2 Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (9.1) Beschlussfähigkeit: Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 der 6 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gem. Abs (1) Nr.1 bis 6 anwesend sind, darunter mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden. Über alle Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- (9.2) Umlaufbeschlüsse: Bei Dringlichkeit können Beschlüsse im Umlaufverfahren getroffen werden. Solche Beschlüsse sind anlässlich der nächsten Vorstandssitzung zu bestätigen.
- (10) Bestellung/Wahl weiterer Ämter/ von Ausschüssen: Der geschäftsführende Vorstand oder die Mitgliederversammlung können Ausschüsse und besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen (und abberufen) und deren Aufgaben- und Verantwortungsbereich bestimmen (vgl. § 8).
- (11) Abberufung: Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit Vorstandsmitglieder, Ausschussmitglieder oder Beauftragte gemäß § 8 abberufen, wenn:
- eine Vernachlässigung der jeweiligen Aufgabe;
  - eine Verletzung des jeweiligen Pflichtenkreises;
- vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine Entscheidung des Vorstandes über die Abberufung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.



Mitglieder des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB, Kassenprüfer/innen, sowie Mitglieder des Schlichtungsausschusses können nur von einer Mitgliederversammlung abberufen werden (einfache Mehrheit).

(12) Geschäftsordnung/weitere Ordnungen:

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und einen Geschäftsverteilungsplan aufstellen. Er erlässt die Platz-/Anlagen- und Spielordnung für den allgemeinen Spielbetrieb sowie die Wettkampf-, Turnier- und Ranglistenordnungen. Ist ein Geschäftsverteilungsplan aufgestellt, ist er den Mitgliedern in Textform bekanntzugeben. Die Ordnungen gemäß Satz 2 sind am schwarzen Brett zu veröffentlichen.

## **§ 8 KASSENPRÜFER / AUSSCHÜSSE / BEAUFTRAGTE (gemäß § 30 BGB)**

(1) Kassenprüfer: Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder im Turnus mit den regelmäßigen Vorstandswahlen zwei Kassenprüfer/innen, denen die Prüfung des Rechnungswesens und der Kassenführung obliegt.

(1.1) Die Kassenprüfer/innen können verlangen, dass der/die Kassenwart/in im Rahmen des Vorstandsberichtes bei der Jahreshauptversammlung bestimmte Ausgabenposten gesondert erläutert. Sie haben im Anschluss an ihren eigenen Bericht der Mitgliederversammlung Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstands vorzuschlagen.

(1.2) Die Kassenprüfer/innen haben in allen finanziellen Angelegenheiten umfassende Informations- und Auskunftsrechte. Ihnen ist jederzeitige Einsicht in alle Geschäfts- und Kassenunterlagen des erweiterten Vorstandes, von Ausschüssen (Abs. (2)) sowie von Referenten/Beauftragten (Abs. (3)) zu gewähren.

(2) Ausschüsse:

Der Vorstand kann Ausschüsse zur Unterstützung der Vorstands – Ressorts bilden, insbesondere:

- Sportausschuss – Aktive (Leitung: Sportwart/in - Aktive);
- Sportausschuss – Jugend (Leitung: Sportwart/in - Jugend);
- Beirat – Jugendsport (Leitung: Sportwart/in - Jugend)
- Festausschuss (eigenständig; berichtet dem/der 2. Vorsitzenden).
- Schlichtungsausschuss (eigenständig; berichtet dem/der 1. Vorsitzenden)

(2.1) Sind Sportausschüsse gebildet, gehören ihnen die jeweiligen Mannschaftsführer/innen an (Aktive oder Jugend).

(2.2) Dem Beirat – Jugendsport – gehören bis zu 3 volljährige Personen an, die gesetzliche Vertreter von Jugend – Mitgliedern sein müssen. Vereinsmitgliedschaft ist nicht zwingend erforderlich.

(2.3) Der Festausschuss führt eine eigene Kasse. Er hat dem/der Kassenwart/in unverzüglich nach jeder Veranstaltung eine Abrechnung vorzulegen. Etwaige Überschüsse, die nach dem Ausgleich aller Veranstaltungen eines Kalenderjah-



res verbleiben, können nach Kassen – Abschluss und mit Zustimmung des/der Kassenwart/in auf das neue Jahr übertragen werden.

(2.4) Dem Schlichtungsausschuss gehören bis zu 3 Mitglieder an, die mindestens drei Jahre ununterbrochen dem Verein angehören und das 30. Lebensjahr vollendet haben müssen. Er wird auf die Dauer von 2 Jahren anlässlich der Jahreshauptversammlung gewählt, bei der keine turnusgemäßen Vorstandswahlen anstehen. Er soll Unstimmigkeiten und Meinungsverschiedenheiten im Verein schlichten. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglieder des Schlichtungsausschusses sein. Der Schlichtungsausschuss wird auf Antrag eines Mitgliedes tätig. Er kann Schlichtungsvorschläge unterbreiten. Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind zur Geheimhaltung ihnen anvertrauter Informationen verpflichtet.

(3) Referenten/Beauftragte:

Der Vorstand kann Referenten/Beauftragte zur Unterstützung der Vorstands - Ressorts berufen bzw. bestellen, insbesondere:

- Referenten/innen –Jugend-
- Referenten/innen - Marketing/Sponsoring -
- Webmaster/Internet-Beauftragte/r
- Referenten/innen -Breitensport -

(3.1) Der bzw. die Referent/innen Jugend arbeiten eng mit dem/der Sportwart/in – Jugend – und in Abstimmung mit dem/der Sportwart/in – Aktive – als Team: Jugendsport – zusammen. Sie koordinieren den Sportausschuss - Jugend sowie den Beirat - Jugendsport. Sie halten engen Kontakt mit den Trainer/innen und den Betreuer/innen. Sie haben Teilnahme- Informations- und Antragsrecht in Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes.

(3.2) Der/die Referenten/innen für Marketing/Sponsoring berichten an den geschäftsführenden Vorstand, an/in dessen Sitzungen er Teilnahme- Informations- und Antragsrecht hat. Hauptaufgabe ist die vereinsinterne sowie die externe Öffentlichkeitsarbeit. Des weiteren gestalten und koordinieren sie die Mitgliederwerbung. Sie sind die Partner der Vereins – Sponsoren.

(3.3) Der Webmaster/Internet-Beauftragte pflegt und betreut den Internet – Auftritt des Vereins. Er hat Informations- und Auskunftsrechte gegenüber dem/der Schriftwart/in und dem/der Pressewart/in sowie dem der Referent/in – Marketing/Sponsoring.

(3.4) Die Referenten/innen Breitensport arbeiten mit dem Sportwart Aktive zusammen. Insbesondere koordinieren und betreuen sie Hobby-Spielrunden und integrieren Einsteiger/innen in den Tennissport des Vereins.

## **§ 9 DATENSCHUTZ, PERSÖNLICHKEITSRECHTE**

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und der Zwecke des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der:
- Speicherung
  - Bearbeitung
  - Verarbeitung
  - Übermittlung
- ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf:
- Auskunft über seine gespeicherten Daten
  - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
  - Sperrung seiner Daten
  - Löschung seiner Daten
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

## **§ 10 HAFTUNG**

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

## **§ 11 AUFLÖSUNG**

- (1) Die Änderung des Zwecks und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Ein Austritt aus dem Tennis- Landes-, oder Bezirks-, oder Kreisverband gemäß § 2 Abs. (4) dieser Satzung bedarf zu seiner Wirksamkeit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Stimmen einer Mitgliederversammlung.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Erzhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**



- (1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20.03.2015 beschlossen.
- (2) Sie tritt sofort in Kraft.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung ändern, ergänzen, lösen ab: sämtliche Bestimmungen der bisher geltenden Satzung, mit Ausnahme des Namens und des Sitzes des Vereins sowie des Vereinszweckes (§§ 1 bis 3 der bisher geltenden Satzung).
- (4) Für den Fall, dass Bestimmungen dieser Satzung mit Bestimmungen der §§ 21 folgende des BGB – Vereinsrecht - oder mit Bestimmungen der §§ 51 folgende der AO (Abgabenordnung) – Steuerbegünstigte Zwecke – nicht in Einklang stehen, gehen die gesetzlichen Bestimmungen vor.

64390 Erzhausen, den 20.03.2015

Der Vorstand:

		
1. Vorsitzender	2. Vorsitzender	Kassenwart